

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>OB.20/0005/2021</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>19.01.2021</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>OB.22 Ro/Pe</b>
<b>Amberger Congress Marketing - Änderung der Unternehmenssatzung</b>		
<b>Zentrale Steuerung</b> <b>Verfasser: Rogenhofer, Thomas</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>01.02.2021</b>	<b>Stadtrat</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Amberger Congress Marketing (ACM) in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

### **Sachstandsbericht:**

Die Regierung der Oberpfalz fordert auf Grundlage der vergangenen überörtlichen Prüfungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Änderung der Unternehmenssatzung der Amberger Congress Marketing (ACM).

Insbesondere beziehen sich die Forderungen auf folgende Punkte:

- a) Klarstellung zur Vertretung der ACM in der Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH
- b) Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt auf die ACM durch Ausweitung der Weisungsrechte für Verwaltungsratsmitglieder
- c) Regelung der Zahl der Vorstandsmitglieder in der Unternehmenssatzung
- d) Regelung zur Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder in der Unternehmenssatzung

Auf Grundlage dieser Forderungen wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und im Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde die in Anlage 1 dargestellten Änderungen der Unternehmenssatzung der Amberger Congress Marketing erarbeitet.

### **Zur Begründung der Änderungen im Einzelnen:**

a) Klarstellung zur Vertretung der ACM in der Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH

Die Regelung des § 7 Abs. 3 der Unternehmenssatzung wurde durch den BKPV moniert. Diese lautet:

„Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes auch über die Ausübung des Stimmrechts von Mitgliedern des Vorstandes in Organen von Unternehmen oder Gesellschaften, für die das Kommunalunternehmen Anteile der Stadt Amberg hält.“

Die damit verbundene Vertretung des Kommunalunternehmens ACM obliegt nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 GO dem Vorstand und kann auch nicht durch Unternehmenssatzung beschränkt werden. Insoweit wurde die Vertretung des ACM in der Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH als fehlerhaft beanstandet.

Die Vorstandsmitglieder der ACM bevollmächtigten in der Folge den Oberbürgermeister der Stadt Amberg zur Ausübung des Stimmrechts in den Organen der Gewerbebau Amberg GmbH, sodass die Vertretung inzwischen legitimiert ist.

Allerdings ist die Satzungsregelung in § 7 Abs. 3 weiterhin problematisch, da diese ein Einverständnis des Vorstands voraussetzt, das nur der Vorstand erklären kann.

Daher ist vorgesehen, die Regelung in § 7 Abs. 3 zu ersetzen durch die klarstellende Erteilung der Befugnis an den Vorstand, die Ausübung seines Stimmrechts an den Oberbürgermeister zu übertragen (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

#### b) Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt auf die ACM durch Ausweitung der Weisungsrechte für Verwaltungsratsmitglieder

Um die Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt auf die ACM über den Verwaltungsrat zu stärken, sollte nach Feststellung des BKPV auch für Entscheidungen grundsätzlicher Art, die die Entwicklung des Verlusts, der von der Stadt zu übernehmen ist, beeinflussen, ein Weisungsrecht des Stadtrats an die Mitglieder des Verwaltungsrats vorgesehen werden.

Hieraus ergibt sich der neu in § 7 Abs. 4 Satz 2 eingefügte Passus sowie die hierfür zugrundeliegende Berichtspflicht des Vorstands nach § 8 Abs. 3 der Unternehmenssatzung.

#### c) Regelung der Zahl der Vorstandsmitglieder in der Unternehmenssatzung

Aufgrund der Feststellung des BKPV, dass die Regelung des § 5 Abs. 1 der Unternehmenssatzung die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht klar festlegt, wurde § 5 Abs. 1 entsprechend neu gefasst.

#### d) Regelung zur Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder in der Unternehmenssatzung

Nach § 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen ist in der Unternehmenssatzung die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats zu regeln.

Die diesbezügliche Prüfungsfeststellung des BKPV wird durch Einfügen von § 6 Abs. 5 erledigt.

Ferner wurde in § 6 Abs. 6 zusätzlich die Regelung aufgenommen, dass der Stadtrat der Stadt Amberg die zu wählenden Mitglieder für die Aufsichtsgremien von Tochterunternehmen benennt. Dies ist bislang nur durch die Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH so bestimmt. Die Aufnahme der Regelung auch in die Unternehmenssatzung der ACM soll der Klarstellung dienen.

Der Verwaltungsrat des ACM hat sich in seiner Sitzung vom 02.12.2020 mit der Satzungsänderung befasst und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

**Personelle Auswirkungen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Alternativen:**

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Entwurf der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Amberger Congress Marketing (ACM)
- Anlage 2 – Synopse aktuelle Unternehmenssatzung ACM vom 25.06.2002 – Entwurf geänderte Unternehmenssatzung

---

Wolfgang Meier, Leiter Bürgermeisteramt